

INFORMATION



des Bürgermeisters der
Marktgemeinde St. Andrä-Wördern



Bgm. Alfred Stachelberger

E-Mail: post@staw.at · Homepage: www.staw.at · Nr. 2/2006 · Februar 2006
E-Mail: Alfred.Stachelberger@staw.at

SONDERNUMMER

In dieser Sondernummer informieren wir über die Verordnungen der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen vom 16.12.2005 und vom 15.2.2006.

Bei den Gebieten mit besonderen Risikofaktoren wurden nur die Gebiete in Niederösterreich und Wien aufgelistet, die betroffenen Gebiete aller Bundesländer sind auf der Homepage der Gemeinde unter www.staw.at genannt. Darüber hinaus sind beide Verordnungen auf den Amtstafeln veröffentlicht.

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 15. Februar 2006

Teil II

68. Verordnung: Geflügelpest-Risikoverordnung 2006

68. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Risikogebieten zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel (Geflügelpest-Risikoverordnung 2006)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 6, 2c, 7 und 8 des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBI. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Veterinärrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1. Abweichend von der Verordnung zur Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel, BGBl. II Nr. 427/2005, gelten in den im Anhang A der zitierten Verordnung genannten Gebieten ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung bis zum Ablauf des 30. April 2006 folgende zusätzliche Bestimmungen:

1. Vom Tierhalter/von der Tierhalterin sind als Haustiere gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Bescheid Ausnahmen von diesen Maßnahmen für die Haltung von Laufvögeln genehmigen, wenn sichergestellt wird, dass die Tiere zumindest einmal amtstierärztlich klinisch untersucht werden und mindestens zehn Tiere je Bestand serologisch auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 im Rahmen des nationalen Monitorings (AI-Screening) untersucht werden. Die Blutproben für diese serologische Untersuchung dürfen nicht vor dem 1. April 2006 gezogen werden.
2. Die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation Veranstaltungen gemäß § 2 der Verordnung zur Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel durch Bescheid untersagen oder nur unter bestimmten Auflagen und Bedingungen zulassen.
3. Der zuständige Amtstierarzt/die zuständige Amtstierärztin hat aufgefundenes totes Wassergeflügel jedenfalls an das nationale Referenzlabor für Geflügelpest einzusenden.
4. Jede Jagd auf Wildvögel ist verboten.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Es werden nur die Bundesländer Niederösterreich und Wien angeführt. Alle Gebiete können auf der Homepage www.staw.at der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern abgefragt werden.

Gebiete mit besonderen Risikofaktoren

Sind

in Niederösterreich:

in der Gemeinde Ardagger die Katastralgemeinden Ardagger Markt, Kollmitzberg und Stefanshart, in der Gemeinde Ennsdorf die Katastralgemeinde Ennsdorf, in der Gemeinde Neustadtl an der Donau die Katastralgemeinden Berghof, Freienstein, Hößgang, Nabegg, Neustadtl und Schaltberg, in der Gemeinde St. Pantaleon-Erla die Katastralgemeinden Erla und St. Pantaleon, in der Gemeinde Strengberg die Katastralgemeinden Au, Limbach, Strengberg und Thümbuch, in der Gemeinde Wallsee-Sindelburg die Katastralgemeinden Igelschwang, ried, Schweinberg und Wallsee, in der Gemeinde Leobersdorf die Katastralgemeinde Leobersdorf, in der Gemeinde Schönau an der Triesting die Katastralgemeinde Schönau an der Triesting, in der Gemeinde Bad Deutsch-Altenburg die Katastralgemeinde Bad Deutsch-Altenburg, in der Gemeinde Hainburg an der Donau die Katastralgemeinde Hainburg an der Donau, in der Gemeinde Haslau-Maria Ellend die Katastralgemeinden Haslau an der Donau und Maria Ellend, in der Gemeinde Petronell-Carnuntum die Katastralgemeinde Petronell, in der Gemeinde Scharndorf die Katastralgemeinden Regelsbrunn, Scharndorf und Wildungsmauer, in der Gemeinde Wolfsthal die Katastralgemeinde Wolfsthal, in der Gemeinde Angern an der March die Katastralgemeinden Angern, Grub an der March, Mannersdorf und Stillfried, in der Gemeinde Drösing die Katastralgemeinden Drösing und Waltersdorf an der March, in der Gemeinde Dürnkrut die Katastralgemeinden Dürnkrut und Waidendorf, in der Gemeinde Eckartsau die Katastralgemeinden Eckartsau und Witzelsdorf, in der Gemeinde Engelhartstetten die Katastralgemeinden Markthof und Stopfenreuth, in der Gemeinde Groß-Enzersdorf die Katastralgemeinde Schönau an der Donau, in der Gemeinde Hohenau an der March die Katastralgemeinde Hohenau, in der Gemeinde Jedenspeigen die Katastralgemeinden Jedenspeigen und Sirndorf an der March, in der Gemeinde Mannsdorf an der Donau die Katastralgemeinde Mannsdorf, in der Gemeinde Marchegg die Katastralgemeinde Marchegg, in der Gemeinde Orth an der Donau die Katastralgemeinde Orth an der Donau, in der Gemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf die Katastralgemeinde Ringelsdorf, in der Gemeinde Weiden an der March die Katastralgemeinden Baumgarten an der March und Zwerndorf, in der Gemeinde Hausleiten die Katastralgemeinden Schmida und Zaina, in der Gemeinde Korneuburg die Katastralgemeinde Korneuburg, in der Gemeinde Langenzersdorf die Katastralgemeinde Langenzersdorf, in der Gemeinde Leobendorf die Katastralgemeinde Leobendorf, in der Gemeinde Spillern die Katastralgemeinde Spillern, in der Gemeinde Stockerau die Katastralgemeinde Stockerau, in der Gemeinde Aggsbach die Katastralgemeinden Aggsbach, Groisbach, Köfering und Willendorf, in der Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald die Katastralgemeinden Oberbergern und Unterbergern, in der Gemeinde Dürnstein die Katastralgemeinden Dürnstein, Oberloiben und Unterloiben, in der Gemeinde Furth bei Göttweig die Katastralgemeinde Palt, in der Gemeinde Gedersdorf die Katastralgemeinden Donaudorf, Schlickendorf und Theiß, in der Gemeinde Maria Laach am Jauerling die Katastralgemeinde Zintring. In der Gemeinde Mautern an der Donau die Katastralgemeinden Mautern und Mauternbach, in der Gemeinde Paudorf die Katastralgemeinden Tiefenfucha und Krustetten, in der Gemeinde Rossatz-Arnsdorf die Katastralgemeinden Rossatz, Rührsdorf, Mitterarnsdorf und Oberarnsdorf, in der Gemeinde Spitz die Katastralgemeinden Schwallenbach und Spitz, in der Gemeinde Weißenkirchen in der Wachau die Katastralgemeinden Weißenkirchen, Joching, St. Michael und Wösendorf, in der Gemeinde Krems an der Donau die Katastralgemeinden Egelsee, Krems, Stein, Weinzierl bei Krems, Angern, Hollenburg und Thallern, in der Gemeinde Bergland die Katastralgemeinden Plaika und Ratzenberg, in der Gemeinde Dunkelsteinerwald die Katastralgemeinden Geroldinger Wald und Ursprung, in der Gemeinde Emmersdorf an der Donau die Katastralgemeinden Emmersdorf, St. Georgen, Gossam, Grimsam, Hain, Hofamt, Rantenberg, Reith und Schallammersdorf, in der Gemeinde Golling an der Erlauf die Katastralgemeinde Golling, in der Gemeinde Hofamt Priel die Katastralgemeinden Priel Hofamt, Rottenhof und Weins, in der Gemeinde Klein-Pöchlarn die Katastralgemeinde Klein-Pöchlarn, in der Gemeinde Krummnußbaum die Katastralgemeinden Krummnußbaum und Diedersdorf, in der Gemeinde Leiben die Katastralgemeinden Ebersdorf, Lehen, Mampasberg und Weiteneß, in der Gemeinde Marbach an der Donau die Katastralgemeinden Auratsberg, Granz, Krummnußbaum und Marbach, in der Gemeinde Maria Taferl die Katastralgemeinde Maria Taferl, in der Gemeinde Melk die Katastralgemeinden Großpriell, Melk, Pielachberg, Spielberg und Winden, in der Gemeinde Neumarkt an der Ybbs die Katastralgemeinde Kesselbach, in der Gemeinde Nöchling die Katastralgemeinden Mitterndorf und Nöchling, in der Gemeinde Persenbeug-Gottsdorf die Katastralgemeinden Gottsdorf, Hagsdorf und Persenbeug, in der Gemeinde Pöchlarn die Katastralgemeinden Brunn, Ornding, Pöchlarn und Wörth, in der Gemeinde Schönbühel-Aggsbach die Katastralgemeinden Aggsbach, Aggstein, Berging, Hub, Schönbühel an der Donau und Wolfstein, in der Gemeinde St. Martin-Karlsbach die Katastralgemeinden Karlsbach und St. Martin, in der Gemeinde Ybbs an der Donau die Katastralgemeinden Donaudorf, Göttsbach, Sarling, Säusenstein und Ybbs, in der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf die Katastralgemeinden Bergern-Maierhöfen und Frainingau, in der Gemeinde Nußdorf ob der Traisen die Katastralgemeinde Ried, in der Gemeinde Traismauer die Katastralgemeinden Frauendorf, Gemeinlebarn, St. Georgen bei Wagram, Stollhofen, Traismauer und Wagram an der Traisen, in der Gemeinde Grafenwörth die Katastralgemeinden Grafenwörth, Jettsdorf, St. Johann und Seebarn am Wagram, in der Gemeinde Kirchberg am Wagram die Katastralgemeinden Altenwörth, Giggling, Kollersdorf und Winkl, in der Gemeinde Königsbrunn am Wagram die Katastralgemeinde Utzenlaa, in der Gemeinde Langenrohr die Katastralgemeinden Asparn, Kronau und Langenschönbichl, in der Gemeinde Muckendorf-Wipfing die Katastralgemeinden Muckendorf und Wipfing, in der Gemeinde St. Andrä-Wördern die Katastralgemeinden Altenberg, Greifenstein, Hadersfeld und Wördern, in der Gemeinde Tulln an der Donau die Katastralgemeinden Langenlebarn-Oberaigen, Langenlebarn-Unteraigen, Mollersdorf, Neuaigen und Tulln, in der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing die Katastralgemeinde Zeiselmauer, in der Gemeinde Zwentendorf an der Donau die Katastralgemeinden Bärndorf, Erpersdorf, Pischelsdorf, Maria Ponsee, Kleinschönbichl und Zwentendorf, in der Gemeinde Fischamend die Katastralgemeinden Fischamend Dorf und Fischamend Markt, in der Gemeinde Klosterneuburg die Katastralgemeinden Höflein an der Donau, Klosterneuburg, Kritzendorf und Weidling und in der Gemeinde Schwechat die Katastralgemeinde Mannswörth;

in Wien:

die Gemeindebezirke 2, 10, 11, 13, 14, 19, 21, 22 und 23.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2005**Ausgegeben am 16. Dezember 2005****Teil II**

427. Verordnung: Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel

427. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel

Auf Grund der §§ 1 Abs. 6, 2c, 7 und 8 des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Veterinärrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Haltung von Geflügel und anderen Vögeln, jedenfalls aber von Hühnern, Perlhühnern, Wachteln, Puten, Enten, Gänsen, Fasanen, Rebhühnern, Tauben und Laufvögeln, ist binnen einer Woche ab Aufnahme der Haltung der Behörde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Zoos, Tierheime, Hobbyhaltungen und Kleinhaltungen sowie für Haltungen zu jagdlichen Zwecken (zB Jagdgatter). Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Haltung von Ziervögeln, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne direkten oder indirekten Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.

(2) Die Meldung gemäß Abs. 1 hat entweder schriftlich an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder durch Eingabe der in Abs. 3 genannten Daten in ein von der Statistik Österreich unter der Internet Adresse www.ovis.at zur Verfügung gestelltes elektronisches Formular zu erfolgen.

(3) Die Meldung gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Tierhalters/der Tierhalterin,
2. eine allfällig vorhandene LFBIS-Nummer,
3. Art der gehaltenen Vögel und deren jeweilige Anzahl.

(4) Die Meldung gemäß Abs. 1 entfällt für bereits nach der Verordnung zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest, BGBl. II Nr. 348/2005, gemeldete, oder dort von der Meldepflicht ausgenommene Haltungen.

§ 2. Die Abhaltung von Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten, Tierbörsen und sonstiger Veranstaltungen, bei denen Geflügel oder andere Vögel (alle Arten) ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden, sowie von Vogelflugwettbewerben ist ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung amtstierärztlich zu überwachen. Derartige Veranstaltungen sind bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung unter Angabe von Zeit und Ort der Veranstaltung sowie Zahl und Art der verwendeten Vögel anzuzeigen.

§ 3. (1) In den in **Anhang A** genannten Gebieten hat in allen gemischten Hausgeflügelhaltungen eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart zu erfolgen, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.

(2) In den in Anhang A genannten Gebieten ist die Auslaufhaltung von Geflügel nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Fütterung und Tränkung der Tiere darf nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen, der das Landen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Hausgeflügel bestimmt ist, in Berührung kommen.
2. Die Ausläufe von Hausgeflügel sind gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abzuzäunen.
3. Im Freien befindliche Wasserbecken, die aus Tierschutzgründen vorgeschrieben sind, werden gegen wild lebende Wasservögel derart abgeschirmt, dass ein direkter oder indirekter Kontakt der Tiere zum Hausgeflügel ausgeschlossen ist.
4. Die Tränkung darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

BGBl. II – Ausgegeben am 16. Dezember 2005 – Nr. 427

2 von 2

5. die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

(2) Über die Anzeigepflicht des § 16 TSG (Verdacht auf Grund klinischer Anzeichen oder pathologisch-anatomischer Veränderungen, die auf Geflügelpest hinweisen) hinausgehend sind in kommerziellen und landwirtschaftlichen Geflügelhaltungen in den in Anhang A genannten Gebieten jedenfalls folgende Anzeichen der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20%, oder
2. Abfall der Eiproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage, oder
3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.

§ 4. (1) In den in Anhang A genannten Gebieten ist die Verwendung von Vögeln der Ordnung Anseriformes und Charadriiformes als Lockvögel für die Vogeljagd verboten.

(2) Das Auffinden von totem Wassergeflügel in den in Anhang A genannten Gebieten ist der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Der zuständige Amtstierarzt/die zuständige Amtstierärztin hat bei gehäuftem Auftreten verendeter Wasservögel unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation eine Stichprobe an das nationale Referenzlabor für Geflügelpest einzusenden. Dabei sind entsprechende Hygienemaßnahmen zu beachten.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 16. Dezember 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2006 außer Kraft.

Rauch-Kallat

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger:
 Marktgemeinde St. Andrä-Wördern.
 Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Alfred
 Stachelberger, 3423 St. Andrä-Wördern, Altgasse 30;
 Verlagspostamt und Verlagsort:
 3423 St. Andrä-Wördern;
 Druck: Eigenes Herstellungsverfahren



Kurz notiert:

Neben den Bestimmungen im Bundesgesetzblatt, dass vom Tierhalter/in die als Haustiere gehaltenen Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen zu halten sind, wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Auffinden von toten Wasservögeln unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden sind.

Im Bereich der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern:
 Bezirkshauptmannschaft Tulln, Telefon
 02272 / 9025 - 0.

Eine Meldung bei der Polizeiinspektion St. Andrä-Wördern ist auch möglich.
 Telefon 059 133 3288